Leipziger Tageblatt

№ 98.

4.

er:

47.

re.

of.

12.

euj-

1.

Dienstag, ben 8. April.

Befanntmachung.

Da mabraunehmen gemefen ift, bag bie über

1) bie Un: und Abmeldung der hiefigen Ginwohner bei eintretenden Bohnungeverande: rungen, ferner ber Sandwertsgefellen, Lehrlinge und Dienftboten bei been Annah: me und Entlaffung, endlich der Fremden bei der Antunft, bem Umguge und ber Ab. reife derfelben,

die Ginreichung der Reife: Legitimationen, die Erholung der Aufenthaltsfarten, und

4) die Saltung der Fremdenbucher

allbier beftebenben und wiederholt befannt gemachten Unordnungen nicht allenthalben mit ber burch bie Sache gebotenen Benauigfeit befolgt werben, fo fieht bas unterzeichnete Polizeiamt - geleitet von bem Buniche, bas Debnungewefen biefiger Stadt, jum Beften ihrer Einmobner, nach Rraften ju forbern, mit Dronungeftrafen aber fo wenig als moglich verfahren ju muffen - fich veranlaßt, jene Anordnungen in Folgendem gufammen ju ftellen und fie biermit jur Racatung einaufdarfen.

6. 1) Go oft eine bier wohnhafte Familie oder einzelne Perfon ihre Bohnung veranbert, ift folches fomobl von bemjenigen, ju welchem fie einzieht, als von bem, bei welchem fie megzieht. binnen vier und zwanzig Stunden im Cin-

wohner : Bureau bes Polizet : Amts fdriftlich anguzeigen.

§. 2) Dies gilt auch rudfichtlich folder Perfonen, welche eine Bohnung mit einem Andern gemeinschaftlich ober

bloß eine Galafftelle inne haben.

6. 3) Eben fo find verheirathete und beurlaubte Militairperfonen (ungeachtet Lettere fich felbft an : und abmelden muffen), ingleichen alle biejenigen, welche, entweder um als bleibende Ginwohner fich bier niederzulaffen, ober, um als temporaire Einwohner eine Beit lang allhier zu verweilen, anherkommen, und in ber letten Beziehung unter andern Bieh : und Pfleges finder, Penfionairs, Lehrlinge, Gewerbegehilfen, Schuler (gleichviel, ob fie eine bobe ober Glementarfcule befuchen), Schules rinnen, Saushalterinnen, Gouvernanten, Sandlungscommis, Buchhalter, Studenten, Runftler und Sauslehrer, bei ihrer Untunft und ihrem Unguge allhier, fo wie bei ihrem Beggange von bier binnen gleicher Frift von ben Birthen, Bebrherren, Deiftern und Principalen bei bem Ginwohner: Bureau fdriftlich an: und abzumelben.

6. 4) Gleichergestalt muffen Rinder und andere Familienglieder hiefiger Ginwohner, wenn fie von bier weggieben, um auswarts in ein bleibendes ober temporaires Berhaltniß zu treten, 3. 28. wenn fie fich verheirathen, auf auswartige Univer= fitaten, Schulen, in die Lehre, auf die Banberichaft, in Condition, in Dienft, unter bas Militair u. f. w. fich begeben, ebendafelbft von bem Familienhaupte bei ihrem Beggange ab: und, wenn fie hierher gurudtehren, angemelbet werben.

6. 5) Einmandernbe Gewerbegehilfen haben fich fofort nach ihrem Gintritte in Die Stadt auf Die betreffenbe Berberge ju begeben und bort, wenn fie mit einer Thorbescheinigung nicht verseben find, ibre Banderlegitimation bem Berberge: vater ju behandigen, Sie burfen ohne befondere Erlaubniß nicht uber 24 Stunden hier verweilen; treten fie bier aber in Arbeit, fo haben fie fich, unbeschabet ber §. 3. enthaltenen Beftimmung, binnen gleicher Frift gur Erlangung einer Gefellen ober Arbeitstarte an bas Ginwohner : Bureau ju menben, ebenbafelbft auch, fo oft fie bier ihre Condition wechfeln, bie erhaltene Arbeitstarte ju produciren, wenn fie aber gang arbeitsloß geworben find, fich jur Empfangnahme ihrer Reifelegitimationen einzufinden. Jeder Berr ober Deifter, bei dem ein Gewerbegehilfe aus der Condition tritt, es mag bers felbe weiter reifen ober bier anderwarts in Arbeit treten, ift verpflichtet, dafür ju forgen, daß folches binnen 24 Stuns ben jur Cognition bes Ginwohner : Bureau gelange und bleibt im Unterlaffungsfalle bafur verantwortlich.

Die Berbergeväter find verbunden, ben bier eingewanderten Gewerbegehilfen, wenn fie eine Thorbefcheinigung nicht befigen, fogleich nach beren Untunft, ihre Banderlegitimationen abzuforbern und folche regelmäßig bes Bormittags um 8 und um 11 Uhr, fo wie bes Rachmittage um 3 und 6 Uhr, mittelft Specification, an bas Fremden : Bureau abjugeben, blejenigen Befellen aber, welche weber eine Banberlegitimation, noch eine Thorbefcheinigung vorzuzeigen vermogen, obne Bergug eben babin zu bringen. Ueberdies haben fie barauf zu feben, baf jugemanberte ober arbeitelos geworbene Befellen ohne polizeiliche Erlaubniß, nicht über 24 Stunden hier verweilen, ingleichen, bag fie, nach erfolgter Bifirung ber

Banberlegitimation , ihre Reife fortfeten.

6. 6) Dienftboten aller Art muffen fich beim Antritte bes Dienftes, fo wie unmittelbar nach Beendigung beffelben, unter Borgeigung ihrer Beimathefcheine, Atteftate, Dienftzeugnigbucher zc. bei ber Gefinde : Expedition melben, und eine gleiche Berbindlichfeit jur In: und Abmeldung bes Gefindes liegt auch ben Berrichaften ob, welche überdieß anzugeigen haben, ob die aus bem Dienfte tretende Perfon fich weiter und wohin vermiethe, ober aufliege, ober aus ber Stadt fic begebe, ingleichen, wenn ber Dienftbote vor Ende ber Dienftzeit entlaffen wird, warum folches gefchebe. Richt geborig legitimirten Dienftboten tann ber Dien fantritt nicht gestattet werben und es ift als eine vollständige Logie timation teinebweges anzusehen, wenn ber Dienftbote were Das Louise Dienstatteftat beigubringen vermag.